Materialien

zur

Geschichte des Bauernkriegs

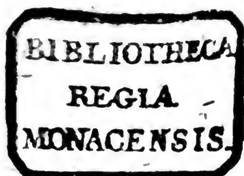
in

Franken, Schwaben, Thüringen ꝛc.

im Jahre 1525.

Erste Lieferung.

Chemnitz,
bey Karl Gottlieb Hofmann.
1791.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Unbegreiflich ist es, aber auch unverzeihlich, daß der sonst biß zum Ermüden ausführliche Håberlin in seiner neuesten deutschen Reichshistorie die gewiß höchst wichtige Geschichte des folgereichen Bauernkriegs im Jahre 1525, der fast in allen Provinzen Deutschlands, besonders am Rhein, in Schwaben, Franken, Hessen und Thüringen so schröcklich wütete, auf sechs kahlen Blättern abgefertiget hat. In Strobels Beyträgen zur Litteratur des 16ten Jahrhunderts B. II. St. 1. findet man sechzig größere und kleinere, und zwar lauter gleichzeitige, Schriften von den Jahren 1525 und 1526 angezeigt, welche die merkwürdige

Geschichte dieser Empörung näher oder entfernter angehen. Hätte Häberlin auch nicht eine einzige derselben — denn freilich sind sie sehr selten — auffinden können; so waren ja doch neuere Werke vorhanden, aus denen sich die Begebenheiten dieses Aufruhrs konnten erzählen lassen, z. B. *Petri Gnodalii* Seditio repentina vulgi, praecipue rusticorum, anno 1525 tempore verno per universam fere Germaniam exorta etc. *Basil.* 1580. 8vo über ein Alphabet stark, welche Schrift auch Simon Schardt, seiner scriptt. rer. German. Tom. III. p. 1031. einverleibt, und M. Jacob Schlusser von Suderbury unter dem Titel: Der Peürisch und Protestirende (d. i. der Schmalkaldische, von Lamb. Hortensius beschriebene) Krieg, zu Basel 1573 in Fol. deutsch edirt hat. *Hub. Thom. Leodii* historia seditionis rustic. und *Petri Criniti* hist. tumultuum rustic. stehen in *Freheri* scriptor. germ. Tom. III. p. 194 f. f. 239 f. f. Ausser diesen Werken kann man noch besondere

Nach=

Nachrichten von der Bauernunruhe in einzelnen Ländern, Districten und Städten in Theoph. Frankens Geschichte des Frankenlandes S. 238 — 311. in J. F. Georgi Uffenheimischen Nebenstunden B. I. St. III. S. 125 — 174. in Kappens Nachlese einiger nützlichen Urkunden der Reform. Geschichte Th. IV. S. 461 — 587. in Falkensteins Antiqq. Nordgav. Th. III. S. 323 ff. in J. P. Reinhards Beyträgen zur Historie Frankenlands B. I. S. 157 — 182. in G. W. Oetters verschied. Nachrichten aus allen Theilen der hist. Wissenschaften B. I. S. 536 — 550. in J. M. Großens Burg- und Markgräfl. Brandenb. Kriegshistorie S. 108 — 169. antreffen. Vorzügl. in Schunks Beitr. z. Mainz. Gesch.

Indessen sind diese Schriften, besonders die vorangeführten gleichzeitigen, kleinern und daher leicht verlohrnen Brochüren, noch lange nicht gehörig benutzet worden, obwohl so manche wichtige Urkunden, Vergleiche, Man-

data u. d. gl. in selbigen versteckt liegen. Solche merkwürdige Stücke, mit noch ganz unbekannten Actenstücken und historischen Nachrichten aus einem Paar gleichzeitiger Handschriften verbunden, werde ich in einigen Lieferungen dem historischen Publicum mittheilen. Vielleicht giebt uns eine Meisterhand die längst gewünschte vollständige und pragmatische Geschichte des so merkwürdigen Bauernkriegs.

M.
Walter.

I.

Vergleich der Bauern in der Grafschaft Lupfen mit ihrem Herrn, dem Grafen Siegmund.

Aus der Handschrift.

Es ist unläugbar, daß die Bauern in dem 15ten und 16ten Jahrhundert von ihren hartherzigen, stolzen und grausamen Herren geistlichen und weltlichen Standes wie Leibeigene, ja zum Theil nicht viel besser als Hunde, behandelt, und dadurch, zumahl da ihre Bitten um Erleichterung und Freiheit keinen Eingang fanden, zur Empörung gebracht worden. Im November des Jahrs 1524 rebellirten wegen drückender Auflagen die Bauern der im Hegau in Schwaben gelegenen Grafschaft Lupfen wider ihren Herrn, den Grafen Siegmund, mit welchem sie doch in

der Folge verglichen wurden. Mein Manuscript sagt davon folgendes:

„Die ersten Anfenger der bäurischen Aufrur waren des Grauen Sigmunts von Lupffen Undertanen, die da sie böslich abgefallen, keine andere vrsach fürgewendt, dann das sie vnleidtlicher weiß beschwert wurden. Wie sie sich dann offenlich gegen Grau Guilhelm von Fürstenberg, so von dem Schwebischen Bundt wider sie geschickt, erklert haben, das sie nit von wegen des Evangelii zusamde geloffen, auch nit Evangelisch weren, meinende, das sie dardurch der Oberkeit Huld vnd Gnad erlangen wolten Wiewol nu sie anfenglich einen leidtlichen Vertrag erhalten, vnd ihnen ihr Beger zum meren thail bewilligt, dennoch weil ihr Trutz gewärt, ist endlich mit ihnen die sach durch Christofel Fuchs zu Fuchsperg zu Jaufenburg Rittern, Kon. Mayestat zu Hungarn vnd Pehaim rc. Rath vnd Hauptman zu Knefstegij, vnd etlichen andern mehr nachvolgender gestalt abgehandlet, vnd vergleichet worden.

Zum ersten, sollen sich die vndertanen ihr Fähnlein, so sy eins haben, von sich geben.

Zum

Zum anderen, sollen sie ihren Herrn von newen schwören, ihnen trew vnd gehorsam zu seyn, ihren Nutz fürdern, vnd schaden wenden, vnd alles das thun, so sie ihnen hievorn gethon haben, vnd sol ein jedes Dorff sich mit seinem Herrn oder Junckherrn vmb den zugefügten schaden, nach ziemlichen Dingen auff das fürderlichst vergleichen.

Wo aber das nit gütiglich sein möcht, so soll zu Erfurt: durch Herrn oder der verordenten Räthen entscheidt stehn, dabey soll es vngeweigert bleiben.

Item, sie sollen in ihren Kirchen alle christliche Ordnung, wie die von Alters her gehalten worden, hinfür auch halten vnd davon kein hinderung geschehen lassen: was auch von den Kirchen oder Kirchenpflegern genommen worden, das sollen die vnderthanen bezalen.

Item, die Redlinfürer sollen gestraffet werden, nach eins yeden verdienen vnd verschulden.

Sie sollen hinfürter kein Brüderschafft mehr haben, noch Gemeinden wider ihre Oberkeit halten,

 noch

noch sich sonsten rotten bei verlierung ihres Lebens.

Item, die Kirchhöfe und starke Thüren sollen nach bevelch ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Obristen Häubtmann durch die vnderthanen zerrissen vnd abgebrochen werden.

Item, als die Bauren mit den grossen Glocken Sturm geleüt hoben, solches künfftiglich zufür kommen, sollen dieselben glocken nach bevelch des Obristen Häuptmanns aus dem Thurm gethon werden.

Item, ein jedes Dorff soll Fürst. Durch. rc. zu straff und fewe brandschatzung von jedem Hauß sechs gülden geben, doch solle der reich dem armen in solchem anlegen zu hülff kommen, und sollen das halb Geldt in vier tagen, vnd die ander drey Gülden in den drey nechsten Martini der sechs, sieben vnd acht vnd zweintzigsten jars erlegen. Welches Dorff sein Summa auf gemelte Zil nit bezalt, das solle verbrandt vnd geblündert werden, die Wittwen vnd Waysen sollen in disen beschwerden nit angelegt werden.

Item,

Item, die so mit den Bauren nit in ihr Bruderschafft gewesen, sollen in solchen anlegen nit beschwert werden, sondern so ihnen schaden zugefügt worden wär, derselb solle ihnen von den vnderthanen widerlegt werden.

Item, welcher an seinem Leben gestrafft würdt, dem solle von seinem verlassenen Gut nit mehr, dan der kost genommen werden.

Item, den abgewichen, so sich in obgemelte straff vnd begnadigung nit begeben, denen soll Weyb vnd Kindt hinnach geschickt werden, dasselbig gut soll halb dem Fürsten, vnd halb dem Herrn oder Junckherrn zugehören.

Welcher auch ein abgewichen ersticht vnd vmbringt, der solle nichts gefrevelt hoben. Wo aber ein abgewichen gefangen würdt, der soll an dem orth, do er gefangen würdt von der Oberkeit daselbs an seinem Leben gestraffet werden, doch Fürst. Durch. rc. den abgewichen Genad mitzutheilen vorbehalten. Die vnderthanen sollen auch bey ihren Eyden schuldig sein, die abgetretenen, wo sie die bekommen mögen, gefengklich anzunemmen vnd

gehn

gehn Stockach zu antworten. Vnd soll sonnsten in anderen sachen vnd Articklen bey dem Hegöwischen vertrag bleiben, vnd allen theilen an ihrer Oberkeiten Herrligkeiten vnd Gerechtigkeiten ohne schaden sein ꝛc.

Die ehgenanten Artickel haben die ehgemelte vnderthanen zu halten angenommen, und darauff ein Eyde leiblich zu Gott vnd den Heiligen geschworen.

II,

II.

Die Zwölf berüchtigten Artikel der aufrührischen Bauern.

Diese Artikel verdienen allerdings einen neuen Abdruck, da sich mancher von ihrem Inhalte ganz andere Begriffe macht, als derselbe in der That beschaffen ist. Hr. Pfarrer Strobel führet in der im Vorbericht genannten Schrift fünf verschiedene Ausgaben an, welche alle den, etwas mehr oder weniger veränderten, Titel haben:

> Die gründtlichen vnd rechten Haupt Artickel, aller Pawrschafft vnd Hyndersessen der Geystlichen vnd Weltlichen Oberkeyten, von welchen sy sich gantz hart vnnd hoch beschwert vermaynen.

Alle diese Ausgaben sind in Quart A. 1525. ohne Anzeige des Orts gedruckt, und füllen 1½. eine einzige nur einen Bogen. Indessen blieb ihm doch eine Edition, welche wahrscheinlich die erste

ist,

ist, unbekannt. Da ich sie vor mir habe, so will ich sie hier im Abdruck liefern. Sie ist ebenfalls auf anderthalb Bogen in Quart gedruckt, und hat den in einer Einfassung auf 5 Zeilen stehenden Titel.

Beschwerung vnd freuntlich begeren mit angehefftem Christlichem erbieten der gantzen Bawerschafft So itzund versamlet yn Zwelff hawbt Artickel auffs kurtzist gefuget.

Unter diesem Titel sieht man einen Holzschnitt der einen Bauern mit einem Schwerdt an der Seite vorstellet. Weder das erste noch das letzte Blatt hat die Anzeige von dem Orte oder dem Jahre des Drucks. Der Text fängt gleich auf der Rückseite des Titels an.

Wer war nun aber Auctor dieser Artikel? Der Verfasser meines Manuscripts sagt: „Die auffrürischen artickel, mehrer theils auff freyheit des fleisch gericht, seind meins Erachtens von einem verkerten Man zu Mülhausen In Thüringen Thoma Müntzer vrsprünglichen her geflossen, wie derselb dan, als ich bericht empfangen, durch seine

hin

hin vnd her geschickte Bottschafft, die vornemblichst Practicken in dieser Sedition, bey gemelten Hauffen wider vnd für angestelt gehapt. Wiewol etlich ander vermeinen, das gemelte Artickel durch einen genannt Christoffel Stapher Pfarhern zu Memmingen gestelt, vnd die auffrur vmb dieselbige gegent durch ihn erregt sein soll. Doch viele, welche dessen Mans Händel, Aufrichtigkeit, der heil. Schrifft fleißige nachforschung, Eiffer und Hefftigkeit die Laster zu straffen bekannt, achten, es sey, ihme beides vnbillig zugemessen, vnd er für unschuldig zu halten. Derowegen wie solches der Burgerschafft zu Memmingen bewust, hoben sie ihn, wie die Bundtgenossen *] allda ettlich auffrürischen richten lassen, heimlich in sein vatterland S. Gallen in Schweitz geschickt, alldo er dan ein Weib von ehrlichen Geschlecht genomen, vnd sich also gehalten, das er dem Volck angenem, vnd seines Wandels ein guete Zeugknüß gehapt hatt." — Auch der seel. Schelhorn vertheidigt diesen Mann, der eigentlich Schappeler hieß, wider den auf ihn geworfenen Verdacht in seiner Re=

*] Der Schwäbische Bund.

Reformat. Geschichte der Stadt Memmingen S. 80 f. Wahrscheinlich möchte diese Artikel verfaßt haben Johann Heuglein, Frühmesser in dem zur Reichsstadt Ueberlingen gehörigen Pfarrdorfe Servatingen, welcher 1527. d. 10. May zu Mersburg bey Constanz als ein Verführer und Rebelle verbrannt worden. — Doch hier sind die Artikel selbst, mit ihrer nicht ganz unwichtigen Vorrede, genau nach dem Original abgedruckt.

Dem Christlichem leser frid vnd gnad Gottis durch Christum.

Es sind vil widder Christen die itzund von wegen der versamelcten Bawerschafft das Evangelium zu schmehen vrsach nehmen, Sagend, das sind die frucht, des newen Evangeliums, Niemand gehorsam seyn, an allen orten entbörung, Sich heben, vnd auffbewmen, Mit grossem gewalt zu hauffe lauffen vnd sich rotten, geystliche vnd weltliche obirkeyt zu reformiren, auszureuten, Ja villeychte gar zu erschlagen, Allen disen gotlosen frefflichen vrteylen antwortten dise nachbeschriebene Artickel. Am ersten das sie dise schmach des wort Gottes auffheben. Zum andern die vngehorsamkeyt ja die entporung aller Bawern Christlich

lich entschuldigen. Zum ersten, ist das Evangelium nicht eyn vrsach der entporung odder auffrhuren, dieweyl es eyn rede ist vor Christo dem verheyschen Messia welchs wort vnd leben, nichts dann lieb, fried, gedult, vnd eynickeyt, lernet also das alle die yn disen Christum glauben, lieblich, fridlich, gedultig vnd eynig werden. So denne, der Grund aller Artickel der Bawern (wie dann klar gesehen wird) das Evangelium zu horen vnd deme gemeß zu leben, dohyn gericht ist, wie mögen dann die widerchristischen das Evangelium eyn vrsach der entporung vnd des vngehorsams nennen, Das aber etlich widder Christen und feynde des Evangelii, wider solche anmutunge vnd Begerung sich lenen vnd auffbewmen, ist das Evangelium nicht vrsach, sonder der Teuffel der schedlichste feynd des Evangelii, der solchs durch den vnglawben yn den seynen erweckt hiemit das das Wort Gottis (lieb, frid vnd eynickait lernet) vntergedruckt vnd weg genommen wurde. Zum andern dan klar lauter folgt, das die Bawern die yn yhren Artickeln solch Evangelium zu lere vnd leben begerend, Nicht mugen vngehorsam auffrurisch genennet werden, Ob aber Gott (nach seynem Wort zu leben, engstlich ruffend) erhoren

 will,

will, wer wil den willen Gottis tadeln, Wer wil yn seyn gericht greyffen, ja wer wil seiner mass widerstreben, hat er die kinder Israel zu yme schreyende, erhoret, vnd aus der Hand Pharaonis erlediget mag er nit noch heute die seynen erredten ja er wirds erredten vnd yn eyner kurtz, derhalben Christlicher leser solche nachfolgende Artickel lyß mit fleyß vnd nachmals vrteyl.

Hienach folgend die Artickel.

Der erste Artickel,

Züm ersten ist vnsere demutige bit vnd beger, auch vnser aller will vnd meynung das wir nun hinfurt, gewalt vnd macht wollen haben, eyn gantze gemeyn, solle eynen Pfarrer selbst erwelen vnd kiesen, auch gewalt haben, denselben widder zu entsetzen wenne er sich vngeburlich hilde, Derselbige erwelete Pfarrer soll vns das heylige Evangelium lauter vnd klar predigen one alle menschlichen Zusatz, lehr vnd gebot, Denn vns, den waren Glauben stets verkundigen, gibt vns eyn vrsach Gott vnd seyne gnad zu bitten, vnd denselben waren glauben eynbilden, vnd yn vns bestetten, Dan wann syn gnad, yn vns nicht eyngebildet wird So bleyben wir stets, Fleysch vnd

Blut

Blut das dann nichts nutz ist, wie klerlich yn der geschrifft steht, das wir alleyne durch den waren glauben zu Gott kommen mogen vnd alleyne durch seyne Barmhertigkeit selig müssen werden, darumb ist vns ein solcher furgeher vnd Pfarrer von noten, vnd dyser gestalt, yn der geschrifft gegrundet.

Der ander Artickel.

Zum andern. Nachdeme der rechte Zehend auffgesetzt ist ym Alten Testament vnd ym Newen alles erfüllet, nichts deste minder wollen wir den rechten Kornzehend, zu geben doch wie sich gebüret, deme nach man sol yn Gott geben, vnd den Seynen mitteylen, gebürt es eynem Pfarrer, so er klar das Wort Gottis verkundt, Seynt wir des Willens hinfurt, disen Zehend vnser Kirch Probesten so dann eyne gemeyne setzt, sollen eynsameln vnd eynemen, denen eynen Pfarrer so von eyner gantzen gemein erwelet wird, Seynen Zimlichen (geziemenden) gnugsam auffenthalt (Versorgung) geben yme vnd den seynen, nach erkentnis eyner gantzen Gemeyn, vnd was vberbleybt, sol man armen durftigen (so ym selben dorffe furhanden seynt) mitteylen, nach gestalt der sachen vnd erkentnis eyner gemeyn, Was

vberbleybt sol man behalten, ob man reysen muste von Landes not wegen, dormitte kein landstewr durffe auff den armen anlegen, sol mans von disem vberflusse außrichten, auch ob sache were, das eins odder mehr dorffer weren, die den Zehend selber verkaufft hetten aus etzlicher not halben, dieselbigen so der, vmb zu Zeyge yn der gestalt haben, von eynen gantzen dorffe, der sol es nicht entgelten, Sonder wir wollen vns Zimlicher weys nach gestalt vnd sach mit ym vorgleychen, ym solchs widder mit zimlicher Zill vnd Zeit ablosen, Aber wer von keynem dorff solchs erkaufft hat, vnd yhre vorfaren ynen selbs solchs zugeeygnet haben, wollen sollen vnd seynt wir ynen nichts weitters schuldig zugeben, alleyn wie oben stat vnsern erwelten pfarrer damit zu vnderhalten, nachmalen ablösen, odder den durfftigen mitteylen, wie die heylig geschrifft ynne hält, Sie seyn geystlich odder weltlich, den kleinen Zehend wollen wir gar nicht geben, Dañ Gott der Herr das vieh frey dem menschen beschaffen, Genesis 1. das wir fur eyn vnzimlichen Zehend schetzen, deñ die menschen erdicht haben, Darumb wollen wir yn nicht weytter geben.

Der

Der dritt Artickel.

Zum dritten, ist der brauch bisher gewesen, das man vns fur yr eygen leút gehalten habe, welchs zu erbarmen ist, angesehen das vns Christus all mit seynem kostbarlichen Blutvergiessen erlóst hat, den Hirten gleych als wol den hóchsten, keynen ausgenommen. Darumb erfind sich mit der geschrifft das wir frey seyn, vnd wollen seyn, nicht daß wir gar frey seyn, kein oberkeyt haben wollen, Lernet vns Gott nicht, wir sollen yn Geboten leben, nit yn freyem fleischlichen mutwillen, Sonder Gott lieben als vnsern herrn, yhn in unserm nehisten erkennen, vnd alles das, so wir auch gern hetten, das vns Gott am nachtmal geboten hat zu einer letz, darumb solln wir nach seynem gebot leben, Zeigt vnd weyst vns dises gebot nicht an das wir der oberkeit will gehorsam seyn, nicht allein der oberkeit, sondern wir sollen vns gegen yderman demutigen, das wir auch gern gegen vnserer erweleten vnd gesetzten oberkeyt (so vns von Gott gesetzt) yn allen Zimlichen vnd Christenlichen sachen gern gehorsamen, seyn auch one Zweyffel, yr werdent vns der eygenschafft als war vnd recht Christen, gern erlassen odder vns ym Evangeli des berichten das wirs seyn.

Der vierdt Artickel.

Zum vierdten, ist bißher im Brauch gewesen, das keyn armer mañ gewalt gehabt hatt, das wilpret, gefogel, odder fisch ym flüssenden wasser zu fahen, wilchs vns ganz vnzimlich vnd vnbruderlich duncket, sonder eygennutzig vnd dem wort Gottis nicht gemeß seyn, Auch an etzlichen ortern, die oberkeit vns das gewilt zu trotz vnd mechtigen schaden haben wyl, vns das vnser (so Gott dem menschen zu nutz wachsen hat lassen) die vnvernunftigen thier zu vnnutz verfressen, mutwilliglich leyden mussen, darzu still schweygen, das widder Gott vnd den nehisten ist. Wañ als Gott der Herr den Menschen erschuff, hat er yhm gewalt geben vber alle thier, vber den vogel im lufft vnnd vber den fisch im wasser. Darumb ist vnser begeren, wañ eyner wasser hette, das ers mit genugsamer schrifft beweysen mag das man das wasser wissenlich also erkaufft hette, begeren wir ihms nicht mit gewalt zu nehmen, sondern man must ein christlich einsehen darynnen haben, von wegen bruderlicher lieb, aber wer nicht genugsam antzeygung darumb thun kan, sols einer gemeyn zimlicher weys mitteilen.

Der

Der funfft Artickel.

Zum funfften, seyn wir auch beschwerd der Beholzung halben, dañ unsere Herschaft haben ihnen die holtzer alle alleyn geeygnet vnd wañ der arm man was bedarff, muß ers umb zwey gelt kauffen, ist vnser meynung, was fur Holtzer seyn Es habens geystlich odder weltlich ynnen, die es nicht erkaufft haben, sollen eyner gantzen gemein widder anheim fallen, vnd einer gemein zimlicher weys frey seyn, eim iglichen sein notturfft ins Haus zu brennen, umbsonst lassen nehmen Auch wan von notten seyn wurde zu Zimmern auch umbsonst nemen, doch mit wissen der, so von der Gemein dartzu erwelet worden So aber keins furhanden wer, dañ das so redlich erkaufft ist worden, Sol man sich mit denselbigen bruderlich vnd Christlich vorgleichen. Wan aber das gut am anfang aus ihnen selbs geeignet wer worden vnd nachmals verkaufft worden Sol man sich vergleichen nach gestalt der sachen vnd erkeñtnis bruderlicher lieb vnd heiliger geschrifft.

Der sechst Artickel.

Zum sechsten, ist vnser hart Beschwerung der Dienst halben welche von tag zu tag gemert wer-

den, vnd teglich Zunemen, begern wir das man ein zimlich einsehen dareyn thue, vns der massen nicht so hart beschweren sonder vns genedig hierynnen ansehen, wie vnser Eltern gedienet haben alleyn nach Laut des wort Gottis.

Der siebende Artickel.

Zum siebenden, das wir vns hinfurt ein herrschafft nicht weytter wollen lassen beschweren, sonder weyss ein herrschafft Ziemlicher weys eim verleyht also sol er besitzen lautt der vereynigung dises Herrn vnd Bawren, der Herr sol ihn nicht weitter dringen noch zwingen, mehr dienst noch anderst von yme vmbsonst zu begeren, damit der Bawer solchs gut one beschwerde also ruicklich brauchen vnd niesen muge, Ob aber des Herrn dienste von notten weren, sol yme der Bawer willig vnd gehorsam fur andern seyn, doch zu stunde vnd Zeyt, das dem Bawern nicht zum nachteyl diene, vnd yme vmb eynen zimlichen pfennig deñ thun.

Der achte Artickel.

Zum achten sitzen wir beschwert, vnd der vil, so gutter inne haben, das diselbigen guter die

guld

guld (Gilt) nicht ertragen kunten vnd die Bawren das ihre darauff einbusen vnd verterben das die herrschafft dieselbigen guter erbeer Leutt besichtigen lassen vnd nach der Billichkeit am Zinse gelt erschaff, domit der Bawer sein erbeit nicht vmbsonst thue dan eyn iglicher tagwercker ist seines Lohns wirdig.

Der neundt Artickel.

Zum neundten seyn wir beschwerd der grossen frefel, so man stetz newe satzung macht, nicht das man vns strafft nach gestalt der sache, sondern zu Zeitten aus grossem neydt vnd zu Zeiten aus grossem gunst, ist vnser meynung, vns bey alter geschriebener straff zu straffen darnach die sache gehandelt ist, vnd nicht nach gunst.

Der Zehend Artickel.

Zum Zehenden seynd wir beschwerd, das etliche haben yhnen zugeeygnet wysen, dergleychen Ecker, die deñ einer gemeyne zugehörent, dieselbigen werden wir widder zu vnsern gemeinen handen nemen, Es sey dañ sach, das mans redlich erkaufft habe, wañ mans aber vnbillicher

weys erkaufft hette, Sol man sich gutlich bruderlich mit eynander vergleychen, nach gestalt der sach.

Der eylfft Artickel.

Zum eylfften wollen wir den Brauch genant den Todfall (Handlohn bey Sterbefallen) gantz vnd gar abthun haben, den nymer leyden noch gestatten, das man witwen waysen das ihre wider Gott vnd ehren also schendlich nemen berauben soll wie es an vil Ortten (mancherley gestalt) geschehen ist, vnd von den, so sie besitzen vnd beschirmen sollten, handt sie vns geschunden vnd geschaben, vnd wañ sie wenig fuge hettent gehobt, hetten bis gar genomen, das Gott nicht mehr leyden will, sondern soll ganz ab seyn, kein mensch hinfüre schuldig seyn zu geben, widder (weder) wenig noch viel.

Beschlus.

Zum Zwelfften ist vnser Beschlus vnd endtliche meynung, wañ einer oder mehr Artickel als hie gestelt, so dem wort Gottis nicht gemess weren (als wir dañ nicht vormeynen) dieselbigen Artickel, wo man vns mit dem wort Gottis fur vnzimlich anzìygen, wollten wir darvon absten.

wañ

waß mans vns mit grund der geschrifft erklert, Ob man vns schon etlich Artickel itzt zuließ, vnd hernoch sich befunde, das sie vnrecht weren, sollen sie von stundt an todt vnd abseyn, nichts mehr gelten, dergleychen ob sich in der schrifft, mit der warheyt mehr Artickel erfunden, die widder Gott vnd beschwerung des nechisten weren, wolln wir vns auch furbehalten, vnd beschlossen haben, vnd vns in aller Christlicher lere oben vnd brauchen, darumb wir Gott den Herren bitten wollen, der vns dasselbige geben kan vnd sunst niemant, Der fride Christi sey mit vns allen Amen.

III.

III.

Anfang des Bauernkriegs im Land zu Schwaben MDXXV.

(Aus einer gleichzeitigen Handschrift.)

Die Vnderthonen zu Kempten sind, aus Haß ihres Abts, den 1sten Januarij MDXXV. zusam̃ geloffen, sich wider ihre Herrschafft, vnbetracht ihr pflicht vnd Aid, in die Flecken vnd Dörffer des Abts gefallen, das Closter eingenommen, die Munchen daraus vertriben, alles verwüst, das kein nagel an der wand gebliben. Der Abt entfloch mit den besten kleinoten auff das Schloß Liebenthaw, Als aber die Bawern darauff gezogen, ergab er sich mit gewissem geding, vnd ward gefurt gen Kempten, da er von den auffrürischen enthalten vnd von ihnen alle sein Recht vnd gerechtigkeit in der statt, vmb dreyssig tausent gülden zu kauffen gedrungen ward. Als nun die andere Algöwische sahen, das die Kemptischen auß plünderung des Closters nicht geringes erobert; volgen sie ihnen nach, vnd lauffen erstlich

erstlich des Bischoffs von Augsburg auff der Alben, hernachmals in die vier tausent bey Valtringen, Zwo Meil von Ulm gelegen, hernacher im Ilerthal mit so grosser anzal zusamen, das sie vil Stät vnd Flecken eingenommen.

Vmb diese Zeit hatt der Durchleuchtig Fürst Herzog Ulrich von Wirtenberg, ein Gesind von Schweizern zusambracht, in meinung sein Land, darauß er von dem Schwabischen Bundt, derhalben das er Reütlingen die Reichstatt eingenomen, vertrieben worden, wieder einzunemen. Nachdem er aber etliche kleine Stätt vnd Flecken, sampt der vorstatt zu Stutgarten erobert, vorhabens die statt auch zu gewinnen, ist ein loblicher Bundt zu Schwaben gen Vlm zusammen komen, vnd alda, wie den dingen statlich zu begegnen, berathschlagt, versammleten also ein Heer zu Roß vnd zu Fuß, mit allerhand notturfftiger gereitschafft, verordneten den Wolgebornen vnd Hochberümpten Man, Herrn Jörgen Trucksäs, Freyherrn zu Waltpurg zum obersten Veldhauptman. Der verfuegt sich mit seinem heerzeüg gegen dem Herzog Ulrich, dadurch derselbe von seinem vornemen abgetrieben ward, vnd sein Heer zutrent, vnd vngeschafft

schafft abzuweichen genöthiget. Wiewol er etliche Flecken vnd Stät desselben Furstenthumbs von Rotweil herab bis gen Stutgart eingenomen vnd erobert.

Welcher massen durch die Bündesstenden erstlichen gegen den auffrürischen zu handlen angefangen.

Neben dem ward von Bündräthen gütiglich vnderhandlung vnd thedung mit der Bawerschafft vorgenomen, nicht desto weniger Herr Trucksäs den ernst gegen jnen zu brauchen verordnet. Zog also am Dornstag nach Lätare auß mit allen Reisigen vnd Fußvolck, des willens gegen den Bawern, so auff dem Rieß zwischen Ulm vnd Biberach bis in vierzehen tausent starck gelegen, mit dem ernst zu handeln, legert sich mit seinem heer auff ein halbe meil wegs zu jnen also das man sich (dieweil solch ehrenvergessige Bawern auf ihren mütwilligen vorhaben so bestendiglichen verharrten, der Bündischen Knecht, so auff die Plünderung lieffen, etwan vil erstachen, deßgleichen etlich vom Adel erwürgt, vil Klöster einamen, beuteten, eröfften vnd verwüsteten) einer schlacht gentzlichen versehen hatte. Aber die Bawern brachen

brachen in der nacht mit gantzem hauffen auff, von den Bündischen weg, thetten sich ins München-closter Marchtal; verwusten vnd beraubten dasselb auch allerding. Derhalb Herr Jörg ihnen mit allem heer geschwindt nachreiset der meinung sich mit ihnen zu schlagen. Do die Bawern solchs erfaren, haben sie sich zurtrennt vnd verlauffen, vnd das Gebürg vnd höltzer für ein mantel angenom̃en.

Wie die Bündischen auff zwey Stättlin Leipheim vnd Günzberg zu ziehen verordnet.

Auff das hatt sich das bündisch Heer auß bevelch der Bundsräth wider auff Ulm zugewendt, etwa vil dörffer vnderwegen betretten. Nachdem aber zwey Stättlin des endts, Leipheim vnd Günzberg, mit vmbliegender gegend aller Bawerschafft schir, biß gen Augsburg zu den Bawern geschlagen, einer verbündtnus waren, sich zu den zwey hauffen, so sich im Bodensee vnd Algöw gleicher gestalt entbört, anhengig gemacht vnd endtlich zusamen verpflicht hetten, ward das Bündisch heer Dinstags nach Judica vor die genañten Stättlin Leipheim vnd Güntzberg zu ziehen verordnet.

Wie

Wie die bündtischen Reüter viel Bawern erstochen, vnd vil in die Thonaw gejagt haben.

Do nun Herr Truckſäs den Zeüg dermassen vername, sind des Bundts Reisigen auf sechs tausent Bawern gestossen, deren etlich tausent erstochen, etlich in die Thonaw gejagt, So sind jren vil gefangen worden, also das gar ein kleine anzal darvon kom̃en.

Darneben sind am gemelten Dinstag biß an die hundert vnd dreysig Pferdt, das meist Hessische Reüter, gegen den Dorff Nawe, von Ulm auß zugeschickt worden, vmb die Bawern abzuwenden, wo ihr etlich denen von Leipheim zu ziehen vnd helffen wollten, zu handelen, dieselben auff die achthundert Bawern ongeferlich, so mit Hacken, Büchsen, Roren, Harnisch vnd mit guten weeren wol gewapnet gewesen, gestossen, mit den haben die Reisigen drauff gehawen, Vnd als sich die Bawern in die Flucht begeben, derselben bey dritthalbhundert erwürgt, ob zwey hundert gefangen, vnd die übrigen also geengstiget, das sie auff ein Ryet entlauffen, Derhalben die Reisigen von jnen gesezt, vnd wider zum hauffen geritten.

Wie

Wie Herr Jörg Obrister die zwey Stättlin erobert.

Indem ist Herr Truckſäs mit allem Kriegsvolk, zu Roß vnd zu Fuß wol gerüst, sampt nötigem geschütz für Leipheim gezogen, die haben sich alsbaldt auß bescheen erforderung des obristen Hauptmañ in gnad vnd vngnad des Bundts ergeben. Desgleichen ist es mit Günzperg auch zugangen, wie dañ auch vil Dörffer derselben gegent vmb gnad gebetten, die seind allsampst in des Bundts gnad vnd straff angenomen. Vnd demnach etlich Capitainer vnd Redlinsführer aus gemelten zur straff verwarlich gehalten, vnd nachmals zum theil gehenckt, zum theil geköpfft, vnd sonst gestrafft, vnd Leipheim den Fußknechten, aber der Fleck Güntzberg den Reisigen zu plündern verhengt worden.

Die gütlich Vnderhandlung.

Vnder solchem haben die Herren vom Kaiserlichen Regiment, auch etlich Oberlendische Stätt, als Costantz, Memingen, Issenach vnd ander mehr vmb gütlich vnderhandlung bey den Bundtßräthen zu Vlm, da sie dañ durch ihre Gesandten erschienen, angesucht. Desgleichen ettlich Perso-

nen von dem Oberen hauffen am Bodensee vnd Algöw vom Ausschuß, auf Vergleitung gen Ulm kom̄en; aber nirgendts etwas fruchtbarliches gehandelt, noch die Ding in ein sonderlichen stillstandt gethedingt mögen werden, sondern auf zugleichen hangen blieben.

Im selbigen haben die Bawern sich auff dem Riet bey Balderingen starck wider versamblet, und denen ist vom beiden Hauffen, vom See vnd Algöw ein mercklicher Zusatz geschehen. Die haben mittlerweil den Grauen, Herren vnd vom Adel heusser und Schlösser abgenom̄en, geplündert, zerrissen, vnd zum Theil ausgebrent, vnd ihre brüderliche Lieb, deren sie sich hoch berümpten, mit vielen bösen stücken vnd tyrañischer weyß bewiesen, die vmbliegenden Lender beraubt, verwüstet, vnd allen muthwillen gestifft, als leüt, die weder Gott noch Welt, noch der ehre achten theten.

Derhalben sich Herr Jörg Truckſäs mit allem Kriegsvolck nach Eroberung der zweyer gemelter Flecken auf vollbrachte straff der Vnderthanen solcher arth gegen dem Bodensee vnd aus Algöw gethon, derent gegen den feinden teglichen mit allem fleiß gehandelt.

Das

Das sich also bis auff den Charfreytag verweilet, an welchem tag Herr Truckſäs der auffrürischen Bawern bey seiner zugehörigen Stättlein einem Wurtztag genañt, zwey Meil ob Biberach gelegen, bis in die siebentausent erschlagen. Vnd als er bey den Gefangen erlernet, das auff drey Meil davon, nemblich zu Weingarten, bey Ravenspurg gelegen, noch auf die acht tausent Bawern versamlet weren, ist er Sambstags den Osterabent zu morgen mit dem gantzen Heer aufgebrochen, solchen Hauffen anzugreiffen.

Demnach sich aber dieselbigen Bawern eben disen morgen von ongeverden zu Weingarten erhoben, willens zum gemelten hauffen, so Herr Truckſäs mit seim Kriegsvolck bey Wurtztag geschlagen hett, zu ziehen, vnd sich gegen den Bündischen zu stercken, So ist der Obrister derselbigen im Veld durch sein kuntschaffter gewar worden.

Und als er mit der Schlachtordnung an sie setzen wollen, seind sie nun auf ein groeß entflohen, also das er mit seinen Reisigen keinswegs zu ihnen hatt mögen koñen, doch ihnen mit dem geschütz vil geschadet. Indem ist die nacht her-

eingefallen. Derhalben Herr Jörg dieselb nacht nichts mehr außrichten kunt, vnd vom handel lassen müssen, willens auff den andern morgen wider mit ihnen zu handlen.

Auf den 17. des Monatz Aprilis hatt sich der mañlich Herr Trucksäs mit allem Kriegsvolck erhaben vnd ist auf die Bodenseeischen vnd Algöwischen hauffen gezogen. Als er nun gen Bayersfurt auf der Höhen gelegen, etlich weingart eingehept: ehe aber Herr Jörg das Kriegsvolck vnd Geschütz zu Bayersfurt durch vnd vberbringen mögen, haben sich die Bawern eilentz wider vber die Schifften, das wasser also genañt, gethon, durch flachfeldt auf Weingart geruckt, welche die Reisigen angreiffen gewolt. Das aber Herr Jörg auß vrsachen, wie sie die Bawern auf 16000 starck gewesen, vnd vil geübts Kriegsvolck, welches in selbem Landt mehrers theils von jugent auff darzu ertzogen würdt, vnder ihnen gehabt. Zu dem das Geschütz so schnell an sie zu bringen nicht müglich, auch ein verstendiger Haubtmañ bedacht die merkliche Fehrlichkeit, schimpff vnd spott, so viel darauß erwachsen möcht, ihnen den Reisigen keins wegs gestatten wöllen. Darneben

ben aber sich sehr bearbeit, damit er das Geschütz an sie gebracht, welches er schnell in sie gericht, vnd ihnen damit grossen schaden gethon vnd vil abgebrochen.

Vnderdeß der Wolgeborn Graue Hanß von Morlfort, der von Ravenspurg Gesandter, der Kriglin, vnd Stattschreiber, auch Herr Wolff Gremlich die thetliche handlung durch ihr fleissigs vnterhandlen, in ein Anstandt gethädingt, vnd Herr Jörgen aufs höchst gebetten, menschlichen, besonder christlichen Blut, so vil müglich zu verschonen, vnd die beide hauffen bey des loblichen Bundts hievor vorgeschlagenen mittlen bleiben zu lassen.

Welches Herr Jörg zuletzt gewilligt, vnd beide hauffen dahin gebracht, das ihre Haubtleüt vnd Venderich ihn vmb verzeihung vnd gnod gebetten, Ihme auch alle ihre fehnlein vberantwortt haben. Demnach seind folgenden tag die Vertreg gebürender maß darüber verfertiget, vnd die hauffen auch alßbald getreñt, vnd von einander gezogen.

IV.

Vertrag des Bundes zu Schwaben gegen den Bawerschafften der hauffen am Bodensee.

Zu wissen sey meniglichen, als die Vnderthanen am Bodensee, auch zu Algöw, vber vnd wider die Gülden Bullen, der Rö. Key. vnd Hispan. König. May. Churfürsten, Fürsten vnd ander Stend des heil. Reichß Reformation, vnd auffgesetzten landfriden, durch ein conspiration, ein Bündtnuß zusamme geschworen, vnd sich darauff von ihren Herrn, Junckherrn vnd Obern abgeworffen, darzu etlichen derselben ihre Schloß, Flecken, Dörffer vnd Hewser gewaltiglich eingenomen, zum Theil verbreñt, etlich geplündert, ihr diener, auch ander, die ihren getrungen, zu ihnen zu schweren vnd huldigung zu thun, vnd damit Kriegs empörungen im heil. Reich erweckt haben, dadurch deñ die Rö. Key vnd Hisp. Kön. May. Churfürsten, Fürsten vnd ander Stend des lobl. Bundts zu Schwaben, den vberzogen vnd beschedigten, ihren Bundtsverwandten gebürlich hilff, schutz vnd schirm zu beweisen, auch thätliche gegenwer fürzunemen

zunemen verursacht, vnd todtschleg, Brand vnd Nam*] Verheerung landt vnd Leüt darauß erwachsen, daß der Wolgeborner Herr, Herr Haug, Graue zu Montfort und Rottenfels, Herr Wolff von Gremlich, von Jungingen Ritter, auch die Fürsichtigen, Ersamen vnd Weisen Burgermeister vnd Rath zu Ravenspurg, durch ihre verordnete Rathsfreünd vnd Botschafter Gwer Schöllang vnd Johañes Krieglin, sölich todtschleg, brand, nam vnd verherung landt vnd Leüt abzustellen vnd so vil müglich, fürter zu verhüten, den Wolgebornen Herrn, Herr Jörg Trucksäs, freyherrn zu Waldburg, Gemelter Bunds Stend obersten Veldhauptmañ, sampt Graue Wilhelm von Fürstenberg, vnd Herrn Frówin**] von Hutten, Obrister vber die Fußknecht vnd gereisigen, auch ander Churfürsten, Fürsten vnd Bundsstend, Hauptleüth vnd Räth, bittlich angesucht, ihnen gütlicher vnderhandlung hieriñe zu willigen, vnd nach bewilligter gütlicher vnderedt von vnnöten, nach der lenge anzuzeigen, vnd gemelter Kriegen empó-

*] Nehmen, Plündern, Rauben.

**] Frobenius. Siehe von ihm Burckhardi Epistola Vlrici de Hutten c. comment. P. I. p. 96.

empörung zwischen Rö. Keys. vnd Hisp. Kön. Mayest. Churfürsten, Fürsten, auch ander Stend gemelts Bundts vnd vorstimpten vnderthonen, gütlich hingelegt worden, in massen wie hernach volgt.

Zum ersten, sollen die zwen hauffen, vom Algöw vnd Bodensee, ihre vertrags vnd Bundtsbrieff, so sy mit einander auffgericht, vnd gegen einander vbergeben haben, Gemeiner versamblungen vberantworten.

Zum andern, sei auch jre pflicht, so sie obberurter ihre Bündtnuß vnd vereinigung halben, zusamen gethan haben, einander endtlich vnd gentzlich ledig zelen, vnd keiner den andern derhalben anziehen.

Zum dritten, Nachdem diese ihr empörung, auch entziehung jrer Oberen vnd Herrschafften schuldige, verpflichte gehorsame, wider Röm. Key. May. vnd des heil. Reichs Landtfriden, die Gulden Bullen vnd gemeine Recht furgenomen, sollen dieselben Bawerschafft geloben vnd schweren, dergleichen Bündtnuß vertrag vnd auffrur hinfur zu vermeiden.

Zum

Zum vierdten, sollen sie geloben vnd schweren, das sie sich von einander thun, auch anhaims fügen, vnd iren Oberen, Herrschafften, deren sy sich abgeworffen, widerumb pflicht thun. Ihnen getrew, gehorsam vnd gewartig zu sein. Ihre Zinß, Gült, Zehenden, vnd andere gerechtigkeit, wie sie ihnen dieselbigen vor dieser auffrur gericht vnd gethon haben, nachmals zu thun vnd zu leisten, biß so lang sie solches alles, oder zum theil durch ein ander nachvolgenden Außtrag, oder das ordenlich Recht, mit Recht widertriben haben.

Zum funfften, sollen sie auch alle Closter, Schloß, Stett, Flecken, Heuser vnd güter, wie vil sie dañ dero in diser auffrur vnd empörung erobert vnd eingenomen haben, sampt der entwendten hab, so viel sie deren bey ihnen erfunden oder angezeigt werden mag, den Entwerten alßbald widerumb eingeben.

Zum sechsten, ob sie diser Empörung yemans zu pflichten, oder zu verbürgter, oder vnverbürgter Schatzung derhalben verschreibung zu

geben benötiget hetten, die all sollen todt vnd absein.

Zum siebenden, so dañ solchs alles vnd jeds so obsteht, volliglich beschehen, vnd vollzogen worden, ob daū einer oder mehr, gemeinlich oder sonderlich, auß obgemelten zween hauffen vermeinen wollt, durch ihre Herrschafften, in was weg das were, beschwert zu sein, darmit dañ dieselben derhalben gepürende wendung vnd erledigung bekommen mögen, wie dan gemein ständ darzu zu förderen, zum höchsten geneigt seyn. Auch herwiderumb, was derselben Oberen vnd Herrschafften wider ihre hindersessen vnd vnderthonen gemeinlich oder sonderlich zu sprechen vnd zu klagen hat, daß sie aller vnd jeder solcher sachen halben, den Austrag gegen einander nemen vnd geben wöllen. Als nemlich, das ein Oberkeit oder Herrschafft zwo oder drey Erber Stätt ihres Gefallens, dergleichen die Vnderthanen der gebawrn, auch zwey oder drey Erber Stätt, jres gefallens furschlagen, vnd so die der sachen gütiglich oder rechtlich nicht einß werden. Alßdañ die Fürstl. Durchleuchtigkeit

tigkeit zu einem Obmañ erkiesen vnd bitten, dabey es auch vngewaigert bleiben.

Zum achten, damit sich niemans deß kosten, oder vngelegenheit halben, das Recht für den Fürsten oder Bundtsrichter zu suchen, zu beschweren hab: welcher Partei dan gefelliger sein wollt, das ein jede Obrigkeit oder Herrschafft, vnd derselben Vnderthanen vnd hindersessen, zwischen den sich irrung vnd gebrechen gehalten, zwen scheidlich Erber mañ weltlichs Standts darzu geben, und verordnen, die sich mit fleiß vnderstünden, sich solcher gebrechen halb in der guet mit wissen zu vermanen vnd zu vertragen.

Zum neünten, in welchen articklen sie die güt nicht finden wurden, daß alsdañ die parthey, vnd dieselbigen nachvolgendt endtlichen Rechtlichen austrags benügig seyn wöllen.

Zum zehenten, sollen sich die Partheyen eins Obmañs vergleichen, vnd wo sie das nicht konnten, alsdañ jeder einen, zwen oder drey benennen vnd darumb losen, oder das gemeine

meine Stend des Bundts zu Schwaben einen aus ihnen der versamblung zu Obman erkiesen vnd geben sollen.

Zum eilften, was dan durch dieselben Obman vnd Zusatz *] samentlich oder die merertheil, auff aller partheyen mundlich oder schrifftlich furbringen in der gût gesprochen, oder zu recht erkennt wirdet, Das es dabey endtlich vngewaigert bleiben, von jedem Theil, den solichs berurt, on widerredt angenom̃en vnd volzogen werdt.

Zum zwölfften, sich auch ein jede Oberkeit, derselben vnderthonen, hindersessen vnd zugehorigen, der furgeschlagenen Rechtlichen oder gütlichen außträg eins, Nachdem vnd sie einander, oder ihr einer den andern, in Monatsfrist den nechsten vereinen, auch notturfftig Compromiß vnd anlaßbrieff darum̃en vergreiffen, vnd mit gnügsamen glauben, verspruch, vnd versigelung, wie sich gepürt, auffrichten, vnd dannen fertigen, mit der son-

*] Beygeordnete, Zugegebene.

sonderen Clausulen, das sich die gütlich oder rechtlich Handlung, nach dato des Anlaß vnd Compromiß, in einem jar vnd dreyen Monaten den nechsten enden. Es were dañ, das die von denen, darauff sich die parthеyen voranlaß, oder der Obmañ, aus erheischender vnd im rechten gegründter vrsachen lenger verzügen.

Zum dreizehenden, damit frid, Ruw vnd einigkeit im heil. Reich deſt stattlicher gehalten, vnd die gehorsamen, fridlichen vnderthonen, durch die auffrurigen, vngehorsamen nicht widerumb verfürt, vnd zu verderblichen schaden gebracht werden, sollen die gemelten vnderthonen der zweyen hauffen, sampt vnd sonders, in allen gerichten vnd gemeinden, ein fleissig auffsehen haben, ob ihren einer oder mehr, diesem Vertrag, vnd allem, so dariñe begriffen, nicht geleben vnd nachkommen, oder weitter auffrur stifften wurden, diselben der Oberkeit, darunter die gesessen, anzeigen vnd helffen gfencklich añemen, damit die vmb ihr vbertrettung, wie sich gebürt, gestrafft werden.

Zum

Zum viertzehenden, ob sich begeb, das obgemeldter underthonen Herrn, Junckherrn und Oberen disen Vertrag, auch den artickeln, dariñ begriffen, so vil sie betreffen, nicht geleben und nachkoñen, auch die underthonen, sampt und sonder wider Recht beschweren, und weiter, dañ ermelter Vertrag inhalt, drengen und die beschwerten, solchs gemelts Bundts Hauptleüten und den Räthen anzeigen wurden, sollen gemein Stend diselben, so vil deren jnen verwandt, mit hilff der beschwerten, den vertrag seines inhalts in allweg zu geleben zu gehorsame bringen, damit einem jeden beschwerten, so Rechts begert, das wie sich gebürt, gedeihen und widerfaren mög.

Zum letzten, soll hiemit aller Unwill, der sich zwischen den Oberkeiten und gemelten underthonen, under diser Empörung zugetragen, hingelegt und ab sein, auch kein theil den andern, ausserhalb Rechtens, und welter, dañ diser vertrag zugibt, nichts unfreündtlichs noch schedlichs zufügen, Hierauff so haben gemelter Underthonen vom Bodensee

und

vnd Algöw verordenter außschuß Rath vnd vollmechtig Anwaldte, das sie Herr Jörgen Truckfässen Obersten Veldhauptmañ, einen versigelten genugsamen gewalt vberantwortet.

Nemlich, Dietrich Hürlewag von Lindow, vnd Thoman Mayrhofer von Raitnaw, von wegen der vnterthonen des Blatz Ober Raitnaw,

Eytelhans Ziegelmüller von Vnderthüringen, Otthmar Kleck vnd Hans Aggenbach von Riet-thun, von wegen Bermetinger Blatz,

Hans Kaizmair von Lottenweiler vnd Conradt Schewer von Wernßrewting, von wegen Aylinger Blatz,

Conrad Hablützel, von wegen Marchdorffer Blatz,

Hans Hagen, von wegen Mörspurger Blatz,

Conrad Herzog von Süplingen vnd Jacob Harsch, von Bondorff, von wegen Obinger Blatz,

Hañs Bach von Rapenßweiler, Hañs Brugker von Linaw, und Künlin Schmidt von Rußried, von wegen Rapenßweiler Blatz,

Anthoni Wager von Osterach, Jacob Wickel von Rottenpühel, vnd Hañs Schwelling von Goltzrewiin, von wegen Osteracher Blatz,

Hañs

Hañs Wirt von Hasenweiler, von wegen Zustorfer Blatz,

Bastian Ruf, Hañs Gerber vnd Rudolff Scherer von Tettnang, von wegen Tettnanger Blatz,

Jörg Beck von wegen Argewer Blatz,

Hañs Horenstein von Numenparn, Clauß Eberlein von Entzisweiler, vnd Hañs Hagk von Perg, von wegen Wasserburger Blatz,

Thoman Putzelin vnd Michel Pfeyffer, von wegen neuen Ravenspurger Blatz.

Bastian Müller von Zell, Hañs Nickel von Langkrain, vnd Jörg Schumb von Hof, von wegen Zeller Blatz,

Wilbold Thürner von Reidhausen, Frantz Müller von Ebenweiler, Thoman Michelberg von Lützelbach, vnd Hañs Moser von Furt, auff dem Blatz im Aldorffer feld,

Hañz Stucklin, Conradt Mayr von Althaim, Jörg Müller von Langen Eßlingen, vnd Jörg Krauß von Taugendorff, von wegen Unlenger Blatz,

Hañs Kem vnd Urban Ziegelmüller, von wegen Aldorfer Blatz,

Martin

Martin Resch von Puchers, vnd Bartolome Müller auß der Weitenaw, von wegen Trückberger Blatz,

Hañs Schweiglin von Stiefenhofen, vnd Hañs Schaidpach von Langeñaw, von wegen Stofferblatz,

Jeck von Schönaw, von wegen Lindenberger Blatz,

Caspar Küttel von Küßlegk, von wegen der Blätz auf Leutkircher Heid,

gelobt, und für sich selbs, auch ihr obgemelt vnderthonen, ihrer mitverwandten, vnd principalen seelen, mit auffgehepten fingern vnd gelerten *] worten, leiblich zu Gott vnd den Heiligen geschworen, das sie alle samentlich vnd vnverscheiden, Auch ihr jeder insonderheit, alles das, obenangezeigte artickel vnd dieser vertrag von wort zu wort begriffen, vermögen vnd inhalten, nichts außgenoñien, war, vest, steet vnd vnzerbrochen zu halten, auch dem in allweg, on einig auszug vnd widerred zum getrewlichsten zu thun, zu geleben, nachzukoñien vnd zu gehorsamen, vnd deß zu noch

*] Zuvor erklärten Worten des Eides.

noch merer sicherheit sich samentlich vnverscheiden. Auch ein jeder insonder, zum höchsten verbunden, Alles das sie disen Vertrag, auch all vnd jeden artickel darin begriffen vnd ihnen auffgelegt, nichtzig ausgesündert, gegen allen ihren Herrn, Junckherrn vnd Oberen Recht geweren, Bürgen vnd getröster hindereinander zu seyn. Also ob sich begeb, daß sie die vnderthonen der zweyer hauffen, samentlich oder sonderlich, disen vertrag in allen Artickelen, ihrs inhalts nicht gestracks geleбten, gehorsamten vnd nachkom̃en, sonder in einichen weg darwider thun wurden, Es were mit der That, oder in ander weyß, daß sie alsdañ, de facto in der Rö. Key. vnd Hisp. Kön. May. vngnaden, Auch des heil. Reichs Acht vnd Aberacht, gefallen sein, Auch die Rö. Key. vnd Hisp. Kön. May. Churfürsten, Fürsten vnd andere Stend des lobl. Bundts zu Schwaben, darzu auch jre Herren, Junckherrn vnd Oberen, auch alle vnd jede ander, die sich dieser sachen beladen vnd an̄emen wöllen, vollen gewalt vnd erlangt recht haben Sy all vnd jeden insonder, on einich vorgend*] Denunciation, Declaration vnd weiter rechtliche

*] Vorhergehend.

rechtliche ervolgung an ihren haab vnd gutern, liegenden vnd varenden, lehen vnd eigen, anzugreiffen, zu iren handen ziehen, als ihr eigen guter inzuhaben, zu nutzen, zu brauchen, zu versetzen, zu verkauffen, oder dargegen, vnd ihren leiben, als der offen, auffrurigen, vngehorsamen, denuncirten, declarirten Achtern vnd Aberachteren, mit todtschlag, nam, Brand vnd ander aller mittel vnd weg, so wider ein jeden auffrürigen vnd widerspenstigen zu gebrauchen im̃er, als lang vnd vil, bis dieselben ihren Herrn, Junckherrn vnd Oberen alles ihres abgangs, mangel vnd gebrechen noch vermögen vnd inhalt deß vertrags sampt auffgelauffen kosten vnd scheden volliglich vergnügt, vnklagbar gemacht vnd ersetzt. Auch so sie all, vnd jeder insonders, zu gehorsame gebracht seind, vnd wir Jörg Trucksäs, Freyherr zu Walpurg, als Oberster Veldhaubtmañ, Wilhelm Graue zu Fürstenberg, vnd Frowin von Hutten, Ritter, gemelter Bunds Stend fußvolck vnd gereisigen Obersten, Auch die gemelten Vndertheidinger, Haug Graue zu Montfort vnd Rottenfels, Gwer Schöllang vnd Johannes Krieglin, beyd Burger vnd des Rats zu Ravenspurg, als Burgenmeister vnd Rath daselbst,

 veror-

verordenten, darzu vorbestimpter zweyen hauffen außschuß Rath vnd vollmechtig Anwaldt für vns selbst, auch gemelt vnderthonen, vnser mitverwandten vnd principal, bekeñen all, alls das in disem Briff vnd vertrag begriffen, mit vnser aller vnd besoñder, offtgemelter vnderthonen der zwey hauffen, wissen, gehell, *] vnd zulassen gehandelt endtlich angenomen vnd beschlossen sein. Vnd wir Jörg Truckfäs. Wilhelm Graue zu Fürstenberg. vnd Fröwin von Hutten Ritter, anstatt vnd im Namen gemeiner Bunds Stend, bey vnsern Ehren, Würden vnd höchsten glauben, vnd wir die Außschuß, Rath vnd vollmechtich Anwaldt der gemelter zweyer hauffen, für vns vnd vilgemelte Vnderthonen, vnsere principal, auch Mitverwanten, sampt vnd sonderns, bey obangezeigten, vnseren geschwornen eyden vnd des peenfalls, hieriñen begriffen, versprechende, das alles, so vil solichs einen jeden berürt, war, steet vnd vnzerbrochen zu halten, dem getreulich nach zu kommen, vnd durch vns selbst, oder jemandt anderen von vnsertwegen, hiewider nicht zu thun, noch schaffen gethon werd, alles getrewlich

*] Uebereinstimmung.

lich vngeferlich, Deszu waren vrkundt, So haben wir Jörg Truckſäs, Freyherr zu Waltpurg, Wilhelm Graue zu Fürſtenberg, Frowin von Hutten Ritter, Haug Graue zu Montfort, Burgenmeiſter vnd Rath zu Ravenſpurg, vnd wir die Am[illegible] Burgenmeiſter, auch Räth der Statt vnd Flecken Tettnang, Marchdorff, Mörſpurg vnd Altdorff, für vns ſelbſt, als mitverwanten, beſtimpter Bündnuß der zweyen hauffen von Bodenſee vnd Algöw, auch auff ernſtlich bit vorgenanter, derſelben außſchuß, Räth vnd vollmechtig Anwaldt, des wir die Außſchuß, Räth vnd Anwaldt vns bekennen, ſie alſo gebetten, vnd erbetten haben, All vnſer gemelter Stätt einſiegel, doch vns den vnderthedingern vnd gemeiner Statt Ravenſpurg in allweg on ſchaden, offenlich gehenkt an dieſen brif, der geben iſt auff den zweyen vnd zwenzigſten tag des monats Aprilis, Nach Chriſti gepurt, tauſent fünff hundert vnd im fünff vnd zwenzigſten jar.

V.

Handlung, Artickel, vnd Instruction, so furgenomen worden seyn von allen Rotten vnd haussen der Bawren so sich zesamen verpflicht haben. 1525.

Ob wohl von dieser kleinen Schrift im J. 1525 drey, oder vielleicht gar vier Ausgaben, jede einen Bogen stark in Quart, herausgekommen sind; so findet man sie doch äusserst selten. Dr. Luther thut derselben in seiner Ermanunge zum fride auff die zwelff artickel der Pawerschafft in Schwaben, Wittemb. 1525. 4. gleich anfangs Erwähnung. „Es ist, schreibt er, noch gute Hoffnung da, es solle gut werden, vnd mir als der „ja auch einer ist gerechnet vnder denen, die göttliche schrifft jetzt auff erden handeln, sonderlich „aber da sie mich mit Namen in dem andern Zettul nenen vnd beruffen, desto grössern muth „giebt rc.“ Unter diesem andern Zettul versteht der seelige Mann nichts anders, als gegenwärtige kleine Schrift, worin sein vnd seines Kollegen Melanchthons Name vorkömmt. V. L. Seckendorf in der Historie des Lutherthums sagt S. 695:

S. 695: „Gleich im Eingang gedenket Luther eines andern Zettuls, darin ihn die Bauern mit Namen nennen und berufen, welcher Zettul aber nicht mehr vorhanden." Blieb einem Geschichtsforscher, wie Seckendorf war, diese Brochüre unbekannt; so verdient sie allerdings als eine seltene und nicht unwichtige Urkunde einen neuen Abdruck. Sie setzt es, wie mich wenigstens dünkt, so ziemlich ins Reine, daß der Bauernkrieg im Grunde nichts war, als ein heftiger Schrey der von Edelleuten und Prassern gedrückten Menschheit, die sich nach langwierigem Dulden, und nach vielfachen demüthigen Vorstellungen, nicht anders, als durch eine schreckliche Explosion, zu helfen wußte. Von Sonnen Aufgang bis Sonnen Untergang rief ihnen eine Stimme zu: Gieb! Gieb! — Und da sie nicht mehr geben wollten, weil sie nicht mehr konnten, und doch geben mußten: so brachte tyrannischer Druck der Obern, verbunden mit Roheit der damaligen Sitten und Mißverstand der evangelischen Freyheit, die Landleute zur Verzweiflung: und das nannten dann hernach ihre geistlichen und weltlichen Tyrannen Rebellion und Aufruhr. —

Handelung, vnd Artickel so furgenomen worden seynd auff Aftermontag nach Innocavit von allen Rodten der hauffen so sich zusamen verpflicht haben etcc.

Dem Almechtigen Gott zu eynem ewigen Lob vnd ere, zu anruffung des heyl. Evangelions vnd gotlichem wort, auch zu beystand der gerectickeyt vnd gotlichem rechten ist der Christlichen vereynigung vnd Bundnus angefangen, vnd niemand er sey geistlich odder weltlich zu vertrucken, vnd so vil das heilig Evangelium vnd das gotlich recht außweist inhelt vnd anzeigt, zu nachteil, vnd insonderheit zu mehrung bruderlicher liebe.

Erstlich, erbeut sich ein Ersame Landschafft diser Christlichen Vereinigung, was man geistlicher vnd weltlicher Oberkeit von gotlichem Recht zu thun schuldig, denselben in keinen weg widerwertig sonder gehorsamlich zu halten.

Zum zweiten, es ist einer Ersamen Landschafft wil vnd meinung, das ein gemeiner Landfrid gehalten werd, vnd niemand den andern widder recht thun, Ob sich aber begeben wurdte das jemands mit dem andern zu krieg vnd zu auffrur bewegt, so sol sich niemans rotten, noch parteyen in keinen weg, vnd sol die nechst person in was standts die sey, Macht haben, frid zu bieten, der sol von stund an bey dem ersten frid ruffen odder bieten

bieten gehalten werden, vnd welcher solchs frid bieten nicht halten wurde, Der sol nach seiner verschuldung gestrafft werden.

Zum dritten, Was bekandtlicher schuld ist odder darumb Brieff vnd sigel odder glaubwirdige kuntschafft so verfallen seyn, sollen betzalet werden, Ob aber jemants weytter einred wurd zu haben vermeynt, soll ihm das recht furhalten seyn, doch jederman auf sein costen, vnd gemeiner Landschafft diser Christlicher Vereinigung gehalten werd vnvergriffen.

Zum vierdten, Wo Schlößer wurden seyn diser landart gelegen vnd nit in diser Christlichen vereinigung verbundtnus seyn, sollen diselben inhaber der Schlösser freundlicher meinung ersucht werden, das sie in Schlössern nicht weiter dañ mit Prevand*] zu zimlicher**] notturft versehen, vnd dieselben Schlösser widder***] mit geschütz noch personen, die nicht in diese Vereinigung gethon, besetzen, Ob sie aber ihre Schlösser weitter dañ bisher beschehen, besetzen wollten, das sollen sie thun mit leutten so diser vereinigung verbunden vnd zugehorig sind, auff ihren costen, desgleichen die Clöster.

Zum fünfften, Wo dinstleut weren, die Fursten vnd Herrn dienent, die sollen ihren eyd auff-

*] Proviant. **] Geziemender. ***] Weder.

eben, vnd ob sie das thon, sollen sie in die ver-
andlung angenom̃en werden, welcher es aber
icht thon wurd, der sol weib vnd kind zu ihm
ehmen, vnd ein Landschafft vnbetrubt lassen, Wo
ber ein Herr einen Amptmañ odder ein andern
o in diser verbundnus ist, vertrieb, soll derselb
icht allein, Sonder zwen odder drey zu ihm ne-
nen vnd verhoren, was mit ihm gehandlet werd.

Zum sechsten, Wo Pfarrer odder Vicari
eynd, sollen freuntlich ersucht werden, vnd geben
as heilig Evangelion verkunden vnd predigen, vnd
velche das thun wollen, dem sol dieselbig pfarr zim-
iche vnderhalt geben, welche aber solchs nicht
hun wollen, die sollen geurlaubt werden, vnd
die Pfarr mit eim andern, so solchs thun will,
versehen werden.

Zum siebenten, Ob sich jemands mit seiner
Oberkeit in Vertrag einlassen wollt, so soll vnser
wissen vnd verwilligen gemeiner Landschafft diser
vereinigung nicht beschliessen, vnd ob nicht ver-
willigung bemelter Landschafft beschlossen wurd,
nichts dest minder sollen dieselbigen in ewiger ver-
bündnus bey christlicher vereinigung bleiben.

Zum achten, Es sollen von jedem hauffen di-
ser Vereinigung ein oberster vnd vier Rädt geor-
dent werden, die sollen gewalt haben mit sampt
andern obersten vnd Radten zu handlen, wie sich
geburt,

geburt, damit die gemein nicht allweg zusamen mussen.

Zum neunten, Es sollen kein Raubige guter, so disen mitverwandten entwendt weren, underhalten noch passirt werden.

Zum zehnten, Welche Handwercksleüt ihr erbeit noch aus dem land ziehen wollen, der sol seiner Pfarr Hauptman anloben, sich wider dise christliche vereinigung nicht bestellen lassen, Sonder wo er hörte und vernume, das diser Landschafft widderwertickeit zuston wolt, solcher diser vereinigung zu wissen thon, und so es von notten wurd, von stund an seinem vatterlandt zuziehen und verhelffen radten, deßgleichen auch die kriegsleüt.

Zum eilften, Es sollen auch gericht und recht, wie vor bescheen ist furgang haben, unzimliche spil, Gotslesterung und zutrinken ist verboten, wer das nicht helt, sol nach seiner verschuld gestrafft werden.

Zum zwelfften, Es sol sich niemands emperen, noch einerley *] ursach furnemen gegen seiner Herrschafft und Oberkeit, das man sie mit gewalt wöll angreiffen und ihnen das ihr nemen, bis weiter bescheid kumpt, Das verbieten wir bey leyb und

*] Einigerley, irgend eine.

vnd gut, weder mit Holz, Wasser, noch keinerlei sachen, wie es gescheen mocht.

Instruction der Bawern.

Erstlich fleissig anhalten, damit es bey F. D. Furschlag guetlicher Handlung beleib, Wañ aber solchs von den loblichen Bundtstenden nicht angenomen, vnd den Richter beneñt haben wolten, So sol die gesandt bottschafft bis hernach gemelten zu erklerung das Gotlich recht als fur ein richter erneñen vnd anzaigen.

Nemlich.

Die F. D. *] von Osterreych, als Gubernator vnd Stathalter Römischer Keyserl. Majestat sampt zweyer Christlicher lerer.

Hertzog Friedrich von Sachsen, sampt Doctor Martin Luther, oder Philippus Melancthon, odder Pomeran. **]

Vnd

*] Fürstliche Durchlaucht. Dieß war Kaisers Karl V. Bruder, Erzherzog Ferdinand, welcher im Namen desselben dem A. 1521. angeordneten Reichsregimente vorstand.

**] D. Johann Bugenhagen, aus Pommern, Lehrer der Theologie vnd Pfarrer in Wittenberg.

Vnd auff die loblichen Stett.

Nurnberg sampt ain oder zwayer Christlicher lerer mit Namen Osiander, Dominicus. *]

Straßburg.

Sampt eim oder zwayen christlichen lerer.

Zurich.

Sampt eim oder zwayen christlichen lerer.

Lindaw.

Mit sampt eim oder zwayen christlichen lerer.

Ob sie die nit añemen wollten, sol ja furgeschlagen werden, das sie selbs Richter auserlesen mögen: die sollen nicht angenom̃en werden bis vnser weyter ersuchen.

Sum̃arie,

sind, wie hernach volget genannter Christlicher vnd Evangelischer Bundtschafft zu gutlichem vnterthenigen handlung sament vnd sunderlich erkiest vnd furgeschlagen.

Erstlich die zwen Bundsstandts Herrn mit Namen.

Gordion Suytter Burgermeister zu Kempten.

Hain=

*] Dominicus Schleupner, einer der ersten evangelischen Prediger zu Nürnberg.

Hainrich Besserer Burgermeister zu Rauenspurg.

Der Burgermeister von Memingen sampt dem Rate auff selbs sein Verbesserunge.

Item auch allda prediger zu Memingen Doktor Cristoffel Schappeler. *]

Bodenseer.

Der Hans Schultes Burgermeister zu Costentz.

Zunfftmeister Zollner zu Costentz.

Hans Farnbuchler Burgermeister zu Lindaw.

Hans Bodenmair auch daselbs.

Baldtringer.

Springer. Burgermeister zu Riedlingen.

Veit Maurer, Burgermeister von Saulgo.

Item Herr Leopold Dick, Licentiat vnd Orator von Babenhausen.

Item Doctor Hans Zwick, Pfarrer zu Riedlingen.

Item Ulrich Roggenburger Licenciat zu Kempten.

Item Doctor Fuchs Stainer.

Maister Bartholome/ Prediger zu Bibrach.

Conrad Starck, von Bibrach.

Conrad Frey, Burgermeister zu Kauffpayern.

Algewer.

*] Zur Vertheidigung dieses Mannes, dessen schon oben in Num. II. gedacht worden, ist folgende kleine Schrift